



Jahrgang 49

Freitag, den 14.02.2020

Ausgabe 7/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

52. Basar „Rund ums Kind“

des Fördervereins der Grundschule Wolfskehlen e.V.

Wo: Bürgerhaus, Wolfskehlen
Wann: Samstag, 15. Februar 2020
10.30 bis 12.00 Uhr

Verkauf für Schwangere mit Begleitperson sowie
für Eltern mit Babys bis 6 Monate bereits ab 9.30 Uhr
(Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Kinderwagen nicht
mit in den Saal genommen werden dürfen)

verkauft werden:

- gut erhaltene, modische Kleidung für Frühjahr und Sommer in Gr. 50-176
- Spielwaren, Bücher, Kinderwagen und vieles mehr...

10 % vom Umsatz werden einbehalten. Die Teilnahmegebühr in Höhe von 3 Euro wird vom Zahlungsbetrag abgezogen. Der Erlös des Basars kommt der Grundschule und den Kindertagesstätten in Wolfskehlen zugute.

Kuchenverkauf



Neue Helferinnen und Helfer sind herzlich willkommen
und können sich ab sofort unter der Telefonnummer
06152/8551178 melden.

Weitere Informationen unter
www.basar-wolfskehlen.jimdo.com

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlift

0 61 58 - **52 52**

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite
www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
- Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung vom 06. Februar 2020 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Riedstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1.) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

- die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
- die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

- die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
- die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

- die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
- die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
- der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
- die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
- die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
- in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.

(3) Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschild, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschildners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschild gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

Über eine Stundung/Niederschlagung oder Erlassung entscheidet bei einer Gebührenschildhöhe von

- bis 1.000,00 € der/die Fachbereichsleiter/in,
- bis 2.500,00 € der/die Bürgermeister/in,
- bis 5.000,00 € der Magistrat,
- über 5.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil, kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschildners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrgebührenschild der Stadt Riedstadt außer Kraft.

Das bisherige Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

*Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Riedstadt, den 6. Februar 2020
Marcus Kretschmann
Bürgermeister*

Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	Referenz je ¼ Std.
1.	Personalgebühren	

1.1.	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	€ 6,00
1.2.	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	€ 6,00
1.3.	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1.	Kommandowagen	
	Kommandowagen Kdow	€ 7,50
2.2.	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	€ 12,50
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	€ 10,00
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeuge - Wasser	€ 25,50
2.4.	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	€ 25,50
	LF 8/6	€ 33,50
	LF 10/6	€ 36,60
	LF 16	€ 30,00
	LF 16/12	€ 40,00
	HLF 20/16	€ 40,00
	HLF 20	€ 50,00
2.5.	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	€ 34,00
	HTLF 16/25	€ 40,00
	TLF 24/50	€ 45,00
2.6.	Drehleiter	
	DLK 23/12	€ 62,50
2.7.	Rüstwagen	
	RW 1	€ 31,00
	GW-A	€ 20,00
	GW-G1	€ 40,00
	GW-L1 - alle Typen	€ 31,00
2.8.	Wechseladerfahrzeug und Abrollbehälter	
	Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	€ 31,00
	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	€ 14,50
3.	Anhänger	
3.1.	Mehrzweckanhänger MZA 1 - bis 750 kg	€ 10,00
3.2.	Mehrzweckanhänger MZA 2 - bis 2 t	€ 12,50
3.3.	Trailer / Mehrzweckboot	€ 29,00
3.4.	Schlauchanhänger	€ 7,50
3.5.	Schaum-Wasserwerfer	€ 7,50
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1.	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2.	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3.	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Atemschutzmaske	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4.	Füllen/Prüfen von Flaschen/ Geräten	
	Lungenautomat	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Atemschutzmaske	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Atemschutzgerät	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.5.	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.6.	Schlauchreparatur	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.7.	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	400 l Nennleistung	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	800 l Nennleistung	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	1.600 l Nennleistung	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.8.	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Einreißhaken	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Krankentrage	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	2-teilige Schiebeleiter	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	3-teilige Schiebeleiter	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.9.	Prüfen von Funkgeräten	
	Funkgerät im 4-m-Band	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Funkgerät im 2-m-Band	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.10.	Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
		Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
6.	Gebühren für besondere Leistungen	

	Fehlalarm Brandmeldeanlage	€ 650,-
	weitere Pauschalsätze	
	Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen und brand-schutztechn. Einrichtungen	Die Gebühren werden nach tatsächlichen Fahrzeuger Zeit-, Material- und Personalaufwand gem. Gebührensatzung berechnet.
7.	missbräuchliche Alarmierung	
		Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerichteten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
		Für besondere, nicht in dem Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerichteten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
		Für besondere, nicht in dem Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerichteten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
	Bei den Positionen, die mit * gekennzeichneten sind, werden die Gebühren nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009, lfd. Nr. 141, unter Punkt 1413 (je 1 Minute - 12,50 €), berechnet gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung	
	Geräte	
	Tragkraftspritze	€ 7,00
	Motorkettensäge	€ 4,00
	Stromerzeuger 5,0 KvA	€ 8,00
	Stromerzeuger 8,0 KvA	€ 14,00
	Mehrweckzug	€ 6,00
	Be- und Entlüftungsgerät, Überdrucklüfter	€ 20,00
	Trennschleifer	€ 4,00
	Öl-, Wasser-Sauger	€ 4,00
	Brennschneidegerät	€ 6,00
	Handscheinwerfer	€ 2,00
	Auffangbehälter bis 100 ltr.	€ 3,00
	Auffangbehälter bis 500 ltr.	€ 4,00
	Auffangbehälter bis 1.000 ltr.	€ 7,00
	Pumpen	
	Öl- oder Ölabsaugpumpe incl. Stromerzeuger bis 200 l/min.	€ 20,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe incl. Stromerzeuger über 200 l/min.	€ 23,50
	Elektrotauchpumpe	€ 20,00
	Wasserstrahlpumpe	€ 4,00
	Die neuen Stromerzeuger sowie Geräte die bisher noch nicht berücksichtigt wurden, sollen künftig berechnet werden.	
	Stromerzeuger 11,0 KvA	€ 15,50
	Stromerzeuger 13,0 KvA	€ 17,00
	Rettungssäge	€ 7,00
	Hydraulisches Rettungsgerät	€ 20,00

Motortrennschleifer	€ 10,00
Abwassertauchpumpen	€ 25,00
Pneumatische Dichtkissen	€ 15,00
Sonstige Gerätschaften und Materialien, die vorgenannt nicht aufgeführt wurden	€ 10,00

Riedstadt Panorama

Die Bilder der Brüder

Kunstexkursion zur Ausstellung über die Sammelleidenschaft von Franz, Frieder und Hubert Burda im Museum Frieder Burda

Drei Brüder werden früh geprägt durch die Kunstsammelleidenschaft der Eltern und entwickeln auf dieser Basis ihre eigenen Wege zur Kunst ihrer Zeit. Franz, Frieder und Hubert Burda wurden selber zu bedeutenden Sammlern - nachzuerleben in der Ausstellung „Die Bilder der Brüder. Eine Sammlungsgeschichte“ im Museum Frieder Burda in Baden-Baden.

Die Interessensgemeinschaft „IG Wege zur Kunst“ lädt in Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro der Büchnerstadt Riedstadt am **Sonntag, 19. April** ein zur Kunstexkursion ins Museum Frieder Burda. In der Teilnehmergebühr von 58 Euro sind die Hin- und Rückreise mit dem Bus, der Eintritt sowie eine Führung mit einer Kunsthistorikerin durch die Ausstellung „Die Bilder der Brüder“ enthalten.

Von Max Beckmann über Ernst Ludwig Kirchner bis zu Gabriele Münter: Es ist der deutsche Expressionismus, dem die drei Brüder Burda ihre erste Begegnung mit Kunst verdanken. Die Sammlung der Eltern Aenne und Franz Burda, beide erfolgreiche Verleger und Medienunternehmer in Offenburg, lässt die Geschwister die unmittelbare Macht der Farben erleben. Und gleichzeitig bestärkt die elterliche Sammlung die Brüder auch, sich vom elterlichen Erbe zu emanzipieren und einen eigenen Zugang zur Kunst ihrer Zeit zu finden.

Die Ausstellung im Museum Frieder Burda spürt den Wurzeln der Sammlungstätigkeit der drei Brüder nach und zeigt zugleich die individuellen Entwicklungslinien ihrer persönlichen Begeisterung für Kunst auf. Sie wurde noch zu Lebzeiten Frieder Burdas geplant und spiegelt seinen großen persönlichen Wunsch wider, die Kunst der drei Geschwister einmal in seinem Museum in einer gemeinsamen Ausstellung zu vereinen.

Modern und expressiv ist die Inszenierung der Ausstellung, die die besondere Architektur des Gebäudes von Richard Meier berücksichtigt. Den Auftakt bildet das bekannte Bild der drei Brüder Burda, „The Three Gentlemen“ von Andy Warhol, der amerikanischen Pop-Art-Legende.

Anmeldungen und weitere Informationen bitte ausschließlich über die Vorsitzende der IG Wege zur Kunst, Inge Schmidt. Entweder per E-Mail: igwegezurkunst@online.de, telefonisch unter 06158 85273 oder per Post: Berliner Straße 77, 64589 Stockstadt.



Andy Warhol, *The Three Gentlemen*, 1982. Acryl/Siebdruck/Leinwand, 101,8 x 203,4 cm. Museum Frieder Burda, Baden-Baden © The Andy Warhol Foundation for the Visual Arts, Inc./Licensed by Artists Rights Society (ARS), New York

Neuer Funkmast für Polizei

Basisstation in Goddelau wird Teil des bundesweiten Funksystems für Sicherheitsbehörden

Ein rund 70 Meter hoher Funkmast der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wird zurzeit mit zugehöriger Versorgungseinheit (Funkcon-

tainer und Brennstoffzelle) in Riedstadt-Goddelau im Außenbereich zwischen Tennishalle und Kläranlage errichtet. Die Antennenanlage ist ausschließlich für den Digitalfunk von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wie Polizei, Feuerwehren, Rettungsdienste und Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vorgesehen.

Zu diesem Zweck hat das Land Hessen von der Büchnerstadt Riedstadt das entsprechende Gelände angemietet und errichtet den Funkmast samt Funkcontainer und Brennstoffzelle. Die Basisstation in Goddelau wird Bestandteil eines bundesweit einheitlichen Funksystems für Sicherheitsbehörden, das den veralteten Analogfunk ersetzt hat. Der Magistrat der Stadt Riedstadt hatte in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 einstimmig sein Einvernehmen mit dem Bauvorhaben des Landes erklärt.



Rund 70 Meter hoch ist der neue Funkmast für Sicherheitsbehörden und -Organisationen.

Sperrung Rathausstraße

Wegen Herstellung eines Kanal-Hausanschlusses und Gehwegsanierung muss Straße in Crumstadt gesperrt werden

Wegen eines Kanal-Hausanschlusses sowie einer Gehwegsanierung in der Rathausstraße (K 150) im Riedstädter Stadtteil Crumstadt muss die Straße bis voraussichtlich 21. Februar voll für den Straßenverkehr gesperrt werden. In diesem Zeitraum herrscht Halteverbot in der Rathausstraße/Modaustraße und der Nibelungenstraße.

Der Lkw-Verkehr wird umgeleitet über die L 3361, B44 und Friedrich-Ebert-Straße zur K 150 (Darmstädter Straße) und umgekehrt. Die Bushaltestelle Rathausstraße 15 entfällt für diesem Zeitraum. Ersatzhaltestellen werden von der LNVG in der Friedrich-Ebert-Straße/Nibelungenstraße und der Rathausstraße 25/27 eingerichtet.

Günstigere Straßenbeleuchtung

Rechtsanwalt erläutert im Fachausschuss Ergebnis der Verhandlungen mit Überlandwerk

„Ich hatte am Anfang nicht gedacht, dass es so lange dauern würde“, bekannte Rechtsanwalt Alfred Bauer vom Büro W2K, das die beteiligten Kommunen im Kreis Groß-Gerau bei den Vertragsverhandlungen zur Straßenbeleuchtung mit der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG) vertreten hatte. Bauer war in den Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss gekommen, um den Stadtverordneten das Ergebnis der langjährigen und zähen Verhandlungen für Riedstadt zu erläutern.

Kompliziert wurden die Verhandlungen, weil der Verhandlungspartner alternativlos war - das ÜWG liefert bisher nicht nur den Strom für die Straßenbeleuchtung, sondern ist auch Eigentümer sowohl der Leuchten als auch des gesamten Leitungsnetzes. Bisher zahlten die Kommunen auch für die Neuerrichtung von Straßenleuchten sowie eine jährliche Bereitstellungspauschale pro Leuchte. „Das hessische Ried ist überdurchschnittlich teuer“, sagte Bauer. Für die gleiche Dienstleistung würde man zum Beispiel in Baden-Württemberg deutlich weniger zahlen.

Ziel der Kommunen war und ist es, durch ein gemeinsames Vergabeverfahren zu deutlich günstigeren Konditionen für die Straßenbeleuchtung zu kommen. Dafür wollten sie Straßenbeleuchtungsanlagen zu einem angemessenen Kaufpreis erwerben. Doch das ÜWG vertrat zunächst die Auffassung, dass die Kommunen kein Recht zum Kauf hätten, da sie die Anlagen nicht selber betreiben wollten. Zudem ermittelten Gutachter des ÜWG einen hohen Sachzeitwert, bei dem die bei Neuerrichtung der Anlagen bereits von den